



USt & Integrationsprojekt & Organschaft

Ermäßigter Steuersatz für ein Integrationsprojekt als Zweckbetrieb?
Bundesfinanzhof (BFH) 27.02.2020 [Aktenzeichen V R 10/18]

Stand: 16.02.2021

Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen können bei der Bestimmung der für ein Integrationsprojekt als Zweckbetrieb maßgeblichen **Beschäftigungsquote** zu berücksichtigen sein. So lässt sich eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Für die Leistungen steuerbegünstigter Vereine ordnet das Umsatzsteuergesetz eine **Steuersatzermäßigung** an. Für die Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gilt diese Steuersatzermäßigung aber nur, wenn es sich bei diesem um einen Zweckbetrieb handelt. Die Zweckbetriebseigenschaft eines Integrationsprojekts setzt voraus, dass 40 % der in dem Integrationsprojekt beschäftigten Arbeitnehmer solche mit besonderer Schwerbehinderung sind.

Der Kläger betrieb eine Werkstatt für behinderte Menschen. Er war Organträger einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH), die ein Integrationsprojekt unterhielt. Die in dem Integrationsprojekt ausgeführten Umsätze versteuerte er nach dem ermäßigten Steuersatz. Dagegen wandte das Finanzamt den **Regelsteuersatz** an, da die für einen Zweckbetrieb erforderliche Beschäftigungsquote nicht erreicht worden sei. Das Finanzgericht folgte dieser Sichtweise, da die Beschäftigten aus der Werkstatt des Klägers nicht zu berücksichtigen seien. Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Um die Beschäftigungsquote des Zweckbetriebs „Integrationsprojekt“ zu berechnen, könnten auch Arbeitnehmer einer Werkstatt für behinderte Menschen zu berücksichtigen sein, die auf „ausgelagerten Arbeitsplätzen“ in einem Integrationsprojekt beschäftigt seien.